

## Vereinbarung über die Konferenz der Kantonsregierungen <sup>1)</sup>

Vom 8. Oktober 1993 (Stand 24. März 2006)

*Die Regierungen der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura*

*schliessen folgende Vereinbarung ab:*

### **Artikel 1** *Errichtung und Zweck der Konferenz der Kantonsregierungen*

<sup>1</sup> Die Regierungen der Kantone richten eine ständige «Konferenz der Kantonsregierungen» ein.

<sup>2</sup> Diese bezweckt, die Zusammenarbeit unter den Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fördern und in kantonsrelevanten Angelegenheiten des Bundes die erforderliche Koordination und Information der Kantone sicherzustellen, insbesondere in Fragen

- der Erneuerung und Weiterentwicklung des Föderalismus;
- der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen;
- der Willensbildung und Entscheidungsvorbereitung im Bund;
- des Vollzugs von Bundesaufgaben durch die Kantone;
- der Aussen- und Integrationspolitik.

### **Artikel 2** *Mitglieder*

<sup>1</sup> Mitglieder der Konferenz der Kantonsregierungen sind die kantonalen Regierungen.

<sup>2</sup> Jede Kantonsregierung hat Anspruch auf einen Sitz in der Konferenz. Wahl und Amtsdauer sind Sache der Kantonsregierungen.

<sup>3</sup> Die Kantonsregierungen können unter Wahrung der Stimmgleichheit zusätzliche Regierungsvertreter in die Konferenz entsenden. Die Vertreter der Kantone können sich ausnahmsweise von Mitarbeitern oder von Experten begleiten lassen.

### **Artikel 3** *Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden*

<sup>1</sup> Der Bundesrat wird eingeladen, an den Sitzungen der Konferenz der Kantonsregierungen teilzunehmen.

<sup>2</sup> Er kann die Konferenz der Kantonsregierungen um Beratung und Beschlussfassung zu Geschäften ersuchen, welche die Interessen der Kantone berühren.

<sup>3</sup> Die Konferenz der Kantonsregierungen sorgt für eine geeignete Koordination mit anderen Institutionen der vertikalen Kooperation.

### **Artikel 4** *Zusammenarbeit mit den Direktorenkonferenzen*

<sup>1</sup> Die Konferenz der Kantonsregierungen arbeitet mit den Direktorenkonferenzen und mit den übrigen interkantonalen Konferenzen zusammen.

### **Artikel 5** <sup>2)</sup> *Organe*

<sup>1</sup> Die Konferenz der Kantonsregierungen verfügt über folgende Organe

- die Plenarkonferenz, bestehend aus den Regierungsvertretern aller Kantone;
- den Leitenden Ausschuss, bestehend aus neun bis elf Mitgliedern;
- ein ständiges Sekretariat, das dem Leitenden Ausschuss untersteht.

<sup>1)</sup> Beitritt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am 21. 9. 1993.

<sup>2)</sup> Art. 5 in der Fassung des Beschlusses der Kantonsregierungen vom 24. 3. 2006 (wirksam seit 24. 3. 2006, publiziert am 6. 5. 2006).

## I. Plenarkonferenz

### Artikel 6 1. Aufgaben

<sup>1</sup> Die Plenarkonferenz wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren (mit der Möglichkeit einer Wiederwahl)

- den Präsidenten;
- den Leitenden Ausschuss.

<sup>2</sup> Sie bezeichnet das Sekretariat.

<sup>3</sup> Sie fasst im Übrigen alle Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

### Artikel 7 2. Ordentliche Sitzungen

<sup>1</sup> Die Plenarkonferenz tritt jährlich zu zwei ordentlichen Sitzungen zusammen. Die Sitzungstermine werden von der Plenarkonferenz im Voraus festgelegt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Konferenz werden mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich zu den Sitzungen eingeladen.

<sup>3</sup> Geschäfte zuhanden der Traktandenliste können anhängig machen

- der Leitende Ausschuss;
- jede Kantonsregierung;
- die Direktorenkonferenzen.

### Artikel 8 3. Ausserordentliche Sitzungen

<sup>1</sup> Die Plenarkonferenz wird zu ausserordentlichen Sitzungen durch den Präsidenten einberufen auf Verlangen

- des Leitenden Ausschusses oder
- von mindestens drei Kantonen.

<sup>2</sup> Bei besonderer zeitlicher Dringlichkeit können

- die Einladungsliste gemäss Art. 7 Abs. 2 verkürzt werden;
- die Form der Einladung vereinfacht werden;
- Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei Art. 9 und 10 sinngemäss anzuwenden sind.

### Artikel 9 4. Beratung und Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Plenarkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Vertreter von mindestens achtzehn Kantonsregierungen anwesend sind.

<sup>2</sup> Jede Kantonsregierung hat eine Stimme.

<sup>3</sup> Das Weitere kann die Plenarkonferenz in ihrer Geschäftsordnung regeln.

### Artikel 10 5. Stellungnahmen

<sup>1</sup> Fasst die Plenarkonferenz einen Beschluss mit den Stimmen von achtzehn Kantonsregierungen, so gilt dieser als Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen.

<sup>2</sup> Das Recht der Kantone auf eigene Stellungnahmen bleibt gewahrt.

## II. Leitender Ausschuss

### Artikel 11 1. Aufgaben

<sup>1</sup> Der Leitende Ausschuss ist das oberste Exekutiv- und Führungsorgan der Konferenz der Kantonsregierungen. Er behandelt die laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen der Plenarkonferenz vor.

<sup>2</sup> Zur Behandlung einzelner Vorlagen oder zur Bearbeitung grösserer Geschäftsbereiche kann er ständige oder nichtständige Fachkommissionen sowie Beauftragte einsetzen.

**Artikel 12**    *2. Sitzungen*

<sup>1</sup> Der Präsident beruft den Leitenden Ausschuss ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Mitglied verlangt.

**III. Sekretariat****Artikel 13**

<sup>1</sup> Das Sekretariat ist für die Vorbereitung der Sitzungen der Plenarkonferenz und des Leitenden Ausschusses sowie für die Protokollführung verantwortlich.

<sup>2</sup> Es sorgt für eine hinreichende und laufende Information und Dokumentation der Konferenzorgane sowie der Kantone und anderer Interessierter.

**Artikel 14**    *Finanzierung*

<sup>1</sup> Die Kosten der Konferenz der Kantonsregierungen werden entsprechend der Einwohnerzahl von den Kantonen getragen.

**Artikel 15**    *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem alle Kantonsregierungen schriftlich die Zustimmung zur Vereinbarung erklärt haben. <sup>3)</sup> Depositarstelle ist der Regierungsrat des Kantons Bern.

**Artikel 16**    *Mitteilung an den Bundesrat*

<sup>1</sup> Unmittelbar nach Vorliegen aller schriftlichen Mitteilungen über die Zustimmung bringt der Regierungsrat des Kantons Bern die Vereinbarung dem Bundesrat zur Kenntnis.

**Artikel 17**    *Kündigung*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung kann von jedem Kanton jeweils auf Jahresende unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch Mitteilung an den Präsidenten gekündigt werden.

<sup>2</sup> Nach einer Kündigung überprüft die Konferenz die Möglichkeiten der Fortführung dieser Vereinbarung.

**Artikel 18**    *Publikation*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung wird in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst.

<sup>2</sup> Die Kantonsregierungen sorgen für eine angemessene Veröffentlichung der Vereinbarung.

Bern, 8. Oktober 1993

Konferenz der Kantonsregierungen

<sup>3)</sup> Art. 15: Der Vereinbarung gehören alle Kantone an.